

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2449 017

49

BEG §§ 150, 154; BundesvertriebenenG § 1

- a) Einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß §§ 150, 154 BEG haben nur die Verfolgten, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind.
- b) Eine Kollektivvertreibung der Deutschen hat auch aus Jugoslawien stattgefunden.

BGH, Urt. v. 23. November 1962 - IV ZR 170/62 - OLG Neustadt/
Weinstr.
LG Frankenthal

Verkündet
am 23. November 1962

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Elektroingenieurs Arpad G _____, K _____
B _____/Israel, H _____ Str. _____,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen _____, _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. November 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt an der Weinstraße vom 23. März 1962
aufgehoben und die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] Dezember 1895 in P [REDACTED] (= D [REDACTED], Bezirk G [REDACTED]-B [REDACTED], B [REDACTED], Österreich-Ungarn) geborene Kläger ist Jude. Er besuchte in seinem Geburtsort die deutsche Volksschule, sodann im 80 km entfernt gelegenen T [REDACTED] (Rumänien) die Oberrealschule und schließlich in B [REDACTED] die Ingenieurschule und war während des ersten Weltkrieges Offizier der österreichisch-ungarischen Armee. Nach Kriegsende beteiligte er sich zunächst - unter Aufrechterhaltung seines nunmehr im jugoslawischen Staatsgebiet gelegenen Wohnsitzes in G [REDACTED]-B [REDACTED] - an einer von seinem Vater und seinem Bruder in T [REDACTED] betriebenen Fabrik, verlegte jedoch im Jahr 1938 seinen Wohnsitz nach Z [REDACTED] (Jugoslawien), wo er zusammen mit einem Teilhaber eine eigene elektrotechnische Fabrik gründete. Zu Beginn des Jahres 1941 übersiedelte er als jugoslawischer Staatsangehöriger von Z [REDACTED] nach T [REDACTED] und wanderte schließlich von dort aus im Mai 1950 nach Israel aus.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, und zwar eine monatliche Rente von 200 DM ab 1. Dezember 1960, hilfsweise 10 000 DM Kapitalentschädigung. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er den Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Da sich der Klageanspruch mangels der allgemeinen Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG nur aus den §§ 149 ff BEG rechtfertigen kann, fordert das Oberlandesgericht mit Recht, daß der "Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten" Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG sei (§ 150 Abs. 1 BEG)



und, da er einen Berufsschadensanspruch erhebe, "vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sei" (§ 154 Abs. 1 Satz 2 BEG). Daraus ergebe sich zugleich, daß der Kläger zu der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG bezeichneten Vertriebenenengruppe gehören müsse (Urteil des Senats vom 22. Februar 1961 - IV ZR 256/60 -, LM Nr. 2 zu § 154 BEG 1956 = RZW 1961, 324 Nr. 35). Der Kläger müsse seinen in Z [REDACTED] (Jugoslawien) gelegenen Wohnsitz als deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933, jedoch vor der allgemeinen Vertreibung, aus Verfolgungsgründen durch "Auswanderung" verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen haben.

Das Oberlandesgericht hat es offen gelassen, ob der Kläger als deutscher Volkszugehöriger zu gelten habe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG) und ob in der im Frühjahr 1941 aus Verfolgungsgründen erfolgten Übersiedelung des Klägers von Z [REDACTED] (Jugoslawien) nach T [REDACTED] (Rumänien) eine "Auswanderung" in das Ausland vor Beginn der allgemeinen Vertreibung zu erblicken sei. Denn es hat verneint, daß aus Jugoslawien, jedenfalls aber dem Gebiet von Kroatien mit seiner Hauptstadt A [REDACTED] (Z [REDACTED]), eine Kollektivvertreibung stattgefunden habe. Hierzu hat es ausgeführt:

"Vertreibungsgebiete" im Sinne der vorgenannten Bestimmungen seien nur solche, aus denen Deutsche ohne Rücksicht auf ihre Gegnerschaft zum NS-Regime, also allein auf Grund ihres Deutschtums, vertrieben worden seien. Hierzu gehörten nur die im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 und in einem vom Alliierten Kontrollrat genehmigten Ausweisungsplan vom 17. Oktober 1945 aufgeführten Gebiete des Deutschen Reiches östlich der Oder-Neiße-Linie sowie Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns, in denen allein Ausweisungen der deutschen Bevölkerungsteile wegen ihres Deutschtums in kollektiver Form stattgefunden hätten.

In Jugoslawien (und Rumänien) sei zwar die deutsche Minderheit unter Ausnahmerecht gestellt, in KZ-Lager verbracht oder zum Arbeitseinsatz in die UdSSR verschleppt worden, und das Schicksal jener Personen, die sich dem durch die Flucht entzogen hätten und denen deshalb die Staatsangehörigkeit aberkannt und das Vermögen beschlagnahmt oder enteignet worden sei, ähnele daher in hohem Maße dem der Ausgewiesenen aus den im Potsdamer Abkommen angeführten Ausweisungsgebieten; formelle Ausweisungen hätten in diesen beiden Ländern jedoch nicht stattgefunden.

II.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils unterliegen teilweise rechtlichen Bedenken. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Die Revision wendet sich allerdings erfolglos zunächst gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Anspruchsberechtigung aus §§ 150, 154 BEG lasse die Tatsache einer Auswanderung nicht genügen, habe vielmehr weiterhin zur Voraussetzung, daß diese Auswanderung aus einem Gebiet erfolgt sei, in dem nach dieser Auswanderung eine allgemeine Vertreibung der Deutschen stattgefunden habe.

Sie meint unter Berufung auf die Amtliche Begründung (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, BT-Drucksache 1949 S. 173), durch das besondere Erfordernis des § 154 BEG für den Berufsschaden (und die Vermögensabgaben, § 153 BEG), daß die Auswanderung vor der allgemeinen Vertreibung stattgefunden haben müsse, habe nur schematisch sichergestellt werden sollen, daß die Verfolgung endgültig die Ursache des Schadens geworden und nicht etwa die allgemeine Vertreibung als überholende Reserveursache dazwischentreten sei. Daraus folge, daß dem § 154 BEG ebenso Genüge geschehen sei, wenn der Verfolgte einer nachhaltigen Kollektionsvertreibung zuvorgekommen sei, wie dann,

wenn er aus einem Lande ausgewandert sei, in dem eine Kollektivvertreibung niemals stattgefunden habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der rechtspolitische Grund der gesetzlichen Regelung des § 154 BEG der Auffassung der Revision entspricht. Denn damit ist noch nichts zu der Frage ausgesagt, ob, wenn die Auswanderung des Verfolgten rechtzeitig stattgefunden hat, sie auch aus einem Gebiet erfolgt sein muß, in dem später eine Kollektivvertreibung erfolgt ist. Die aus dem Gesetz ersichtliche Voraussetzung der Anspruchsberechtigung wegen Berufschadens, daß die Auswanderung aus einem Gebiet erfolgt sein müsse, in dem nach dieser Auswanderung eine allgemeine Vertreibung der Deutschen stattgefunden habe, hat das Oberlandesgericht jedenfalls mit Recht bejaht. Zwar meinen, wie vom Oberlandesgericht ebenfalls hervorgehoben, van Dam/Loos (Bundesentschädigungsgesetz, § 150, Anm. 4 Seite 664), nicht nur die Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit aus den Kollektivvertreibungsgebieten, sondern auch solche aus den übrigen Gebieten Ost- und Südosteuropas, die während der NS-Gewaltherrschaft ausgewandert seien, müßten in jedem Falle als Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG angesehen werden. Diese Ansicht widerspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Wie im Urteil vom 24. November 1961 - IV ZR 135/61 - (LM Nr. 4 zu § 154 BEG 1956 = RzW 1962, 224 Nr. 23, mit weiteren Nachweisen) ausgesprochen wurde, haben nur die Verfolgten einen Anspruch (wegen der Entrichtung von Sonderabgaben und) wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach den §§ 150, 154 BEG, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind.

2. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zu der Frage, ob Vertreibungsgebiete im Sinne des § 1 BVFG nur die im Potsdamer Abkommen aufgeführten Ausweisungsgebiete sind,

unterliegen dagegen rechtlichen Bedenken. Die Revision meint, hierzu sei auch Jugoslawien zu rechnen; damit hat sie im Ergebnis Erfolg.

Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts, unter Hinweis auf das Schrifttum (vgl. insbesondere: Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., § 150 BEG Anm. 9 S. 855, 11 S. 856; Werber/Bode/Ehrenforth, Bundesvertriebenengesetz, § 1 Anm. 4 S. 17, 6 S. 18, 10 S. 20 [217]), kann eine allgemeine Vertreibung der deutschen Bevölkerung zwar grundsätzlich in allen Teilen der Welt (mit alleiniger Ausnahme der Bundesrepublik, Berlins, der sowjetischen Besatzungszone, der deutschen Ostgebiete und der 1949 unter niederländische, belgische und luxemburgische Verwaltung gelangten, 1957 aber zum Teil wieder zurückgegliederten deutschen Gebiete) stattgefunden haben. Als "Vertreibungsgebiete" im Sinne der §§ 150, 154 BEG, 1 BVFG hat das Oberlandesgericht aber nur diejenigen Gebiete bezeichnet, aus denen Deutsche ohne Rücksicht auf ihre Gegnerschaft zum NS-Regime allein auf Grund ihres Deutschtums vertrieben worden sind, und als solche Gebiete nur die im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 und in dem genannten Ausweisungsplan vom 17. Oktober 1945 aufgeführten Gebiete des Deutschen Reiches östlich der Oder-Neiße-Linie sowie Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns anerkannt. Die Feststellung des Oberlandesgerichts, Jugoslawien rechne nicht hierzu, ist indessen rechtsirrtümlich.

Die Vorschrift des § 150 BEG verweist bei der Frage der Entschädigung für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten allgemein auf den Begriff des Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist Vertriebener auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger "Aussiedler" ist, d.h. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die dort im einzelnen aufgeführten Gebiete verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er seinen dortigen Wohnsitz erst

nach dem 8. Mai 1945 begründet hat (vgl. hierzu: Werber/Bode/Ehrenforth, aaO, § 1 Anm. 13 S. 22). Zu diesen Gebieten gehört auch Jugoslawien. Hieraus folgt der Ausgangspunkt des Gesetzes, daß auch aus Jugoslawien eine Kollektivvertreibung der Deutschen stattgefunden hat. Hinzukommt, wie die Revision mit Recht hervorhebt, daß die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts es unter rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen, auch für Jugoslawien eine Kollektivvertreibung zu bejahen. Diese Feststellungen gehen dahin, in Jugoslawien sei die deutsche Minderheit unter Ausnahmerecht gestellt, in KZ-Lager verbracht oder zum Arbeitseinsatz in die UdSSR verschleppt worden, denjenigen Personen aber, die sich dem durch die Flucht entzogen hätten, sei die Staatsangehörigkeit aberkannt und das Vermögen beschlagnahmt oder enteignet worden. Das Oberlandesgericht übersieht bei seinem Hinweis, formelle Ausweisungen aus Jugoslawien hätten nicht stattgefunden, daß das Gesetz solche formellen Ausweisungen auch nicht verlangt. § 1 Abs. 1 BVFG erfordert zum Begriff des "Vertriebenen" keine speziell auf Austreibung abzielenden Maßnahmen der Besatzungsmacht, sondern läßt es neben solchen Maßnahmen, insbesondere der Ausweisung, genügen, daß der Betroffene seinen Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges durch Flucht verloren hat. Deutsche sind also auch dann als "Vertriebene" aus Jugoslawien anzusehen, wenn sie aus diesem Lande geflüchtet sind. Der aus Jugoslawien ausgewanderte Kläger gilt daher als Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen würde ihm nur dann nicht zustehen, wenn er nicht ausgewandert, sondern in Jugoslawien verblieben wäre und auch nicht, wie die Allgemeinheit der deutschen Volksgruppe, dieses Gebiet durch Flucht verlassen hätte.

III.

Nach alledem ist, ohne weiteres Eingehen auf die Revision des Klägers, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die

außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf